

**Muster einer ordnungsgemäßen Rechnung
(über 100 € brutto)**

leistender Unternehmer mit vollständiger Anschrift

**Küchenpool GmbH
Musterstr. 100
12345 Musterstadt**

Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift

**Firma
Hans Dampf
In allen Gassen 1**

12345 Musterstadt

10.01.2004

**Ab 01.07.2004:
Ausstellungsdatum**

**Ab 01.07.2004:
fortlaufende Rechnungsnummer**

**Rechnung-Nr. 0001-2004
(bei Zahlung bitte angeben)**

Leistungsdatum

Lieferung vom 10.01.2004

**Kunden-Nr. 123456
Ihre Bestellung vom 03.01.2004**

Bezeichnung der Ware oder Leistung

lfd. Nr.	Menge	Artikel	Euro
1	1	Herd Cuisine	1.300,00
2	1	Küchenschrank	800,00
3	1	Küchenzeile Vulkano	3.000,00
4	1	Eßgruppe	1.200,00
5		Kücheninstallation	<u>1.000,00</u>

Summe, netto

Summe, netto 7.200,00

zzgl. 16% Mehrwertsteuer 1.152,00

Umsatzsteuerbetrag

Gesamtbetrag 8.352,00

Rechnungsbetrag, brutto

**Ab 01.07.2004
Umsatzsteuersatz**

Brutto-Rechnungsbetrag fällig am: 01.03.2004
Rechnungsbetrag abzügl. 2% Skonto fällig am 30.01.2004:
8.184,96

Bankverbindung:
Postbank Düsseldorf
BLZ xxxxxxxx
Kto-Nr. 12345678

Steuer-Nr: 211/3498/4781
USt.IDNr.: DE 123456789

**Ab 01.01.2004:
Steuernummer
oder
(empfohlen)
Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer**

**Muster einer ordnungsmäßigen Kleinbetragsrechnung
(bis 100 € brutto)**

*Leistender Un-
ternehmer mit
vollständiger
Anschrift*

**Drogerie
Hans Sander
Waschstr. 1**

12345 Musterstadt

10.01.2004

*Ab 01.07.2004
Ausstellungs-
datum*

*Bezeichnung
der Ware oder
Leistung*

Produkt	Menge	Preis/€
FeMen Aftershave	1	5,49
Shampoo	1	<u>8,49</u>
Total		<u><u>13,98</u></u>

*Rechnungs-
betrag brutto*

Preis inkl. 16 % Mehrwertsteuer

Eine wichtige Ausnahme gilt für Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Liegt der Gesamtbetrag (einschl. Umsatzsteuer) nicht über 100 €, können Sie weiterhin auf die Angabe einer Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verzichten. Allerdings muß ab dem 01.07.2004 auch auf Kleinbetragsrechnungen das Ausstellungsdatum enthalten sein. Diese Besonderheiten gelten übrigens entsprechend bei Fahrausweisen, die als Rechnung dienen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

FAX +49 (0) 18 88 6 82-47 39

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 19. Dezember 2003

- Verteiler U 1 und U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**

Vorsteuerabzug aus nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnungen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)

BEZUG Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

GZ **IV B 7 - S 7300 - 75/03** (bei Antwort bitte angeben)

Durch Art. 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15.12.2003 (Steueränderungsgesetz 2003), BGBl. I S. 2645 wurden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung (Rechnungsrichtlinie, ABl. EG 2002 Nr. L 15 S. 24) in nationales Recht umgesetzt und die damit in Zusammenhang stehende Vorschrift für den Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) neu gefasst. Die Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 ausgestellte Rechnungen Folgendes:

Für Zwecke des Vorsteuerabzuges ist es bei einer vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnung nicht zu beanstanden, wenn diese nicht alle sich aus § 14 Abs. 4 und § 14a UStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2003 ergebenden Angaben enthält. Dies gilt entsprechend für Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i.S.d. § 34 UStDV.

Eine vor dem 1. Juli 2004 ausgestellte Rechnung muss für Zwecke des Vorsteuerabzuges jedoch alle sich aus § 14 Abs. 1 und 1a und § 14a UStG in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten. Statt der Steuernummer kann auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Das Fehlen der Steuernummer bei einer vor dem 1. Januar 2004 ausgestellten Rechnung führt dagegen nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges (vgl. BMF-Schreiben vom 28. Juni 2002 - IV B 7 - S 7280 - 151/02 -, BStBl I S. 660). Rechnungen über Kleinbeträge müssen mindestens alle sich aus § 33 UStDV in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergeben

Angaben enthalten. Fahrausweise, die zur Beförderung von Personen ausgegeben werden, müssen mindestens alle sich aus § 34 UStDV in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten.

Demnach müssen in einer nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnung mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- im Fall des § 14a UStG die jeweils dort bezeichneten Angaben.

Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UStDV müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- den Steuersatz.

Fahrausweise, die zur Beförderung von Personen ausgegeben werden, müssen mindestens alle sich aus § 34 Abs. 1 UStDV in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt,
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe,
- den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann